

VG Berlin (29. Kammer), Urteil vom 24.03.2016 - VG 29 K 164.14

Normenketten: NS-VEntschG § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 1a S. 1 REAO Art. 3 Abs. 1 lit. b VermG § 1 Abs. 2, Abs. 6, § 2 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 6 S. 4, § 30, § 30a Abs. 1, § 31 BGB § 133, § 157 nachfolgend: BVerwG, Urteil vom 08.02.2017 - 8 C 11.16
(rechtskräftig) ECLI: ECLI:DE:VGBE:2016:0324.VG29K164.14.OA Rechtskraft: nicht
rechtskräftig VG 29 K 164.14

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN Urteil

Im Namen des Volkes Verkündet am 24. März 2016 In der
Verwaltungsstreitsache ... Klägerin, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt, gegen die
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und
offene Vermögensfragen, Beklagte, hat das Verwaltungsgericht Berlin, 29. Kammer, auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 2016 durch die Vorsitzende Richterin am
Verwaltungsgericht Dr. Galler-Braun, den Richter Dr. Wolf, den Richter am Verwaltungsgericht
Keßler, die ehrenamtliche Richterin S. und die ehrenamtliche Richterin M. für Recht
erkannt: Tenor: Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren
eingestellt. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes
für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 16. Mai 2014 verpflichtet
festzustellen, dass der Klägerin wegen des Verlustes des hälftigen Geschäftsanteils des Dr. E.
H. an der Gesellschaft für H. GmbH eine Entschädigung nach Maßgabe des
NSVerfolgtenentschädigungsgesetzes zusteht. Die Klägerin und die Beklagte tragen die bis
zum 1. März 2016 entstandenen Kosten je zur Hälfte. Die danach entstandenen Kosten trägt
die Beklagte. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann
die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i. H.v. 110% des auf Grund des Urteils
vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit
i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Die Revision wird
zugelassen. Tatbestand: 1Die Klägerin begehrt Entschädigung nach dem NS-
Verfolgtenentschädigungsgesetz für den Geschäftsanteil von Dr. H an der Gesellschaft für
GmbH in Berlin-Mitte. 2Die Gesellschaft für GmbH wurde 1926 mit einem Kapital von
100.000,- RM gegründet. Gesellschafter waren das Bankhaus H. & Co. GmbH und Dr. H zu je
50%. Geschäftsführer war bis zum 10. Januar 1936 Dr. H . Die Gesellschaft gehörte zum
Konzern der I M C , New York, deren Generalmanager für Deutschland bis zu seiner

Auswanderung Dr. H war; die IMC hatte der Gesellschaft für GmbH 1928 die treuhänderische Führung ihrer deutschen Geschäfte übertragen. Dr. H meldete sich am 1. Juli 1934 polizeilich nach London ab; seinen Geschäftsanteil veräußerte er mit notariellem Vertrag vom 21. Oktober 1935 an die IMC. 3Bereits am 17. Juli 1935 verhängte das Amtsgericht Berlin den Arrest über den Anteil des Dr. H i.H.v. 50.000,- RM. In Vollziehung des Arrestes wurden allerdings nur Ansprüche des Dr. H gegen die Gesellschaft gepfändet. In einem Schreiben vom 29. April 1937 teilt Rechtsanwalt Dr. F mit, dass auf die Reichsfluchtsteuerschuld des Dr. H u.a. zwei Beträge „Ausschüttung H “ i.H.v. 23.125,- RM und 20.812,50 RM geleistet worden seien. 4Zu Ende 1952 wurde die Gesellschaft für GmbH aufgelöst und 1955 gelöscht. 5In einer listenmäßigen Präzisierung einer Globalanmeldung für Betriebsvermögen der Klägerin vom 30. März 2001 ist mit Hinweis auf das Handelsregister unter lfd. Nr. 477 die „Ges. für H. mbH“ mit der Anschrift „W8, M. Straße 54/55“, enthalten. Eine weitere Präzisierung/Konkretisierung für Betriebsvermögen mit Grundvermögen unter Beschränkung auf Entschädigung gemäß § 1 Abs. 1a NS-VEntschG nahm die Klägerin mit zwei Schreiben vom 10. Juli 2006 für die Gesellschaft für H. GmbH vor; als Quelle ist jeweils das Reichsadressbuch genannt. 6Unter dem 7. Februar 2014 hörte das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen die Klägerin zur beabsichtigten Ablehnung des Antrages für den Vermögenswert „Gesellschaft für H. GmbH“ an mit der Begründung, die Gesellschaft sei während der NS-Herrschaft nicht geschädigt worden, sondern habe bis zur Liquidation 1952 weiter bestanden. Die Klägerin trug dagegen vor, dass Dr. H Jude gewesen sei; auch beim Bankhaus H. & Co. GmbH gehe sie davon aus, dass es sich um ein jüdisches Unternehmen gehandelt habe. 7Mit Bescheid vom 16. Mai 2014, zugestellt am 21. Mai 2014, lehnte das Bundesamt den Antrag mit der Begründung des Anhörungsschreibens ab und führte weiter aus, für Anteilsschädigungen liege keine fristgemäße Anmeldung vor; die Anmeldung des Unternehmens als solches beziehe sich auf einen anderen Vermögenswert. 8Mit der am Montag, dem 23. Juni 2014, erhobenen Klage begehrt die Klägerin zunächst Entschädigung für die Geschäftsanteile von Dr. H und dem Bankhaus H. & Co. GmbH. Hinsichtlich des Bankhauses macht sie nach ihrem am 1. März 2016 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz keine Ansprüche mehr geltend. 9Die Klägerin meint unter Hinweis auf § 6 Abs. 6 Satz 4 VermG, dass ihr Antrag als Antrag auf Entschädigung für die entzogenen Anteile gewertet werden müsse. Gerade bei Familienunternehmen hänge es vom Zufall ab, ob die Arisierung als share-deal oder als asset-deal erfolgt sei; die Beklagte

könne nicht ernsthaft verlangen, dass ein Antragsteller dies bereits vor dem 31. Dezember 1992 hätte klarstellen müssen. Da zudem bei Anträgen der Klägerin ohnehin nur Entschädigung in Betracht komme, handele es sich um einen rein quantitativen Unterschied, ob diese für das gesamte Unternehmen oder nur einen Anteil daran geleistet werde. Auch an anderen Stellen - § 2 Abs. 2 Satz 2 VermG sowie § 6 Abs. 5b sowie Abs. 5a lit. c VermG - behandle das Gesetz die Anteilsrestitution als einen Unterfall der Unternehmensrestitution. 10Der Verlust der Beteiligung durch Dr. H ergebe sich aus den vorliegenden Unterlagen; da der Kaufpreis nicht bekannt sei, könne die Vermutung der Verfolgungsbedingtheit nicht widerlegt werden. 11Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 16. Mai 2014 zu verpflichten festzustellen, dass der Klägerin wegen des Verlustes des hälftigen Geschäftsanteils des Dr. H an der Gesellschaft für H GmbH eine Entschädigung nach Maßgabe des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes zusteht. 12Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. 13Sie meint, § 1 Abs. 1a NS-VEntschG verlange die Benennung eines bestimmten Vermögenswertes und gehe daher über die Anforderungen an eine Anmeldung innerhalb der Frist des § 30a Abs. 1 VermG hinaus, wonach der Vermögenswert lediglich bestimmbar sein müsse. 14Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und den von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang (ein Ordner) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Entscheidungsgründe: 15Hinsichtlich des Anteils des Bankhauses H. & Co. GmbH, für den die Klägerin ausdrücklich einen Antrag angekündigt hat, liegt eine Klagerücknahme vor, so dass das Verfahren insoweit gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen ist. 16Im Übrigen ist die Verpflichtungsklage zulässig, insbesondere rechtzeitig. Sie ist auch begründet, weil der angegriffene Bescheid rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 VwGO). Sie hat einen Anspruch auf Entschädigung wegen des Anteilsverlustes des Dr. H an der Gesellschaft für H GmbH. Dieser unterlag einer Schädigung i.S.v. § 1 Abs. 6 VermG (II.), und die Klägerin hat diesen Entschädigungsanspruch fristgerecht angemeldet (I.). I. 17Anspruchsgrundlage für das Begehren der Klägerin ist § 1 Abs. 1 Satz 1 NS-VEntschG. Danach besteht ein Anspruch auf Entschädigung, wenn in den Fällen des § 1 Abs. 6 VermG die Rückgabe ausgeschlossen ist oder der Berechtigte Entschädigung gewählt hat. Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist, dass die Klägerin den von ihr begehrten Vermögenswert, nämlich die Beteiligung des Dr.

H an der Gesellschaft für H GmbH innerhalb der Frist des § 30a Abs. 1 Satz 1 VermG oder des § 1 Abs. 1a Satz 1 NS-VEntschG angemeldet hat. Tatsächlich angemeldet hat die Klägerin zwar ausdrücklich nur die Gesellschaft als solche. Von dieser Anmeldung ist jedoch nach Auffassung der Kammer auch der jetzt geltend gemachten Vermögensverlust erfasst. 18 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in ständiger Rechtsprechung, dass der Vermögensgegenstand, auf den das Restitutionsbegehren zielt, in einem Restitutionsantrag so genau bezeichnet werden muss, dass zumindest im Wege der Auslegung ermittelt werden kann, was die Antragstellerin beansprucht. Der Restitutionsantrag muss danach in Bezug auf den oder die begehrten Vermögensgegenstände zumindest individualisierbar sein (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Oktober 2003 - BVerwG 7 C 62.02 -, BVerwGE 119, 145 = juris Rn. 33, Beschluss vom 12. Februar 2010 - 8 B 96.09 -, ZOV 2010, 100 = juris Rn. 3 m.w.N.). Hierbei auftretende Zweifelsfragen sind, da der Antrag eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist, in entsprechender Anwendung der §§ 133, 157 BGB im Wege der Auslegung zu klären (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Oktober 2000 - 7 C 8.00 -, juris Rn. 11). Für die Auslegung einer Willenserklärung ist jedoch nur Raum, soweit sie auslegungsbedürftig, also nicht eindeutig ist (vgl. BGH, Urteil vom 10. Oktober 1957 - VII ZR 419/56 - BGHZ 25, 318 <319>). Nach Auffassung der Kammer finden diese Grundsätze auch für die Auslegung einer Anmeldung nach § 1 Abs. 1a NS-VEntschG Anwendung (Urteile vom 18. Juni 2015 - VG 29 K 77.12 -, n.v., und Urteil vom 28. Januar 2016 - VG 29 K 54.15 -, nicht rechtskräftig, zur Veröffentlichung in juris vorgesehen). Die Kammer ist zudem der Auffassung, dass es nach Sinn und Zweck der durch das 2. Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2675) eingefügten Regelung des § 1 Abs. 1a NS-VEntschG gerade nicht geboten ist, hier höhere Anforderungen an die Konkretisierung zu stellen als bei die Frist des § 30a Abs. 1 Satz 1 VermG wahren den Anmeldungen (Urteil vom 28. Januar 2016 a.a.O.). Hinzu kommt, dass im vorliegenden Fall die Handelsregisterunterlagen zu der geschädigten Unternehmensbeteiligung hinführen. 19 Im Falle der Klägerin als Berechtigter i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG ist zudem zu berücksichtigen, dass sie bei einem Vermögenswert, der mehrfach Schädigungen i.S.v. § 1 Abs. 6 VermG unterlag, auch mehrfach Berechtigte sein kann. Da zur wirksamen Anmeldung nur die Bezeichnung des Vermögenswertes und des Berechtigten, nicht aber des Geschädigten erforderlich ist, kann sie mit einer nur diese Angaben enthaltenden Anmeldung mehrfache Ansprüche in Bezug auf

einen Vermögenswert wirksam anmelden. Dies widerspricht nicht dem Sinn und Zweck der Anmeldefrist, Klarheit in Bezug auf den betroffenen Vermögenswert und die als Berechtigte benannte Person zu schaffen, zumal im Falle der Naturalrestitution das Grundstück nur einmal zurückübertragen werden kann und die JCC in Bezug auf weitere Schädigungen Zweitgeschädigte i.S.v. § 3 Abs. 2 VermG ist. Hinreichend ist zudem, dass ein Grundstück überhaupt bezeichnet wird, auch wenn sich herausstellen sollte, dass der Anmelder nur zum Teil berechtigt ist. So hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass dann, wenn ein Miteigentümer innerhalb der Anmeldefrist - ohne von den anderen Miteigentümern bevollmächtigt zu sein - die Rückübertragung des gesamten Vermögenswerts an sich beantragt, er damit seinen Anspruch auf Rückübertragung eines Miteigentumsanteils angemeldet hat (BVerwG, Beschluss vom 16. Oktober 2000 - 8 B 208.00 -, Buchholz 428 § 30 VermG Nr. 23 = juris Rdnr. 9). Zudem ist es nicht gerechtfertigt, die Wiedergutmachung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen von der Art der eigentumsrechtlichen Beziehung des Geschädigten zu dem entzogenen Gegenstand (Alleineigentum, Bruchteilseigentum, Gesamthandseigentum) abhängig zu machen (BVerwG, Urteil vom 24. August 2000 - 7 C 90.99 -, Buchholz 428 § 1 Abs. 2 VermG Nr. 10 = juris Rdnr. 12). Auch Unsicherheiten darüber, in welcher Form ein ausdrücklich benannter Anmelder in Bezug auf den ausdrücklich benannten Vermögenswert berechtigt ist, führen nicht zur Annahme einer Fristversäumnis (vgl. dazu etwa BVerwG, Urteil vom 15. November 2000 - 8 C 28.99 -, Buchholz 428 § 3 VermG Nr. 40 = juris Rdnr. 19). 20Hinzukommt die von der Klägerin angeführte Regelung des § 6 Abs. 6 Satz 4 VermG. Diese wurde durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. g) bb) des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) eingefügt. Darin heißt es zur Begründung: „Stellt lediglich der geschädigte Rechtsträger einen Antrag auf Rückübertragung des Unternehmens nach § 6 VermG, sind jedoch vor der Schädigung dieses Rechtsträgers einzelne Gesellschafter oder Mitglieder geschädigt worden, so soll der Antrag des geschädigten Rechtsträgers auch als zugunsten der einzelnen Gesellschafter oder Mitglieder gestellt angesehen werden.“ 21§ 6 ist grundsätzlich anwendbar, da in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt ist, dass im Vermögensrecht Aktien unabhängig von der Höhe ihres Anteils am gezeichneten Kapital als Beteiligung an dem Unternehmen anzusehen sind (BVerwG, Urteil vom 17. Juli 2009 - 5 C 33/07 -, BVerwGE 134, 196 = juris Rn. 25 m.w.N.). 22§ 6 Abs. 6 Satz 4 VermG erfasst zwar nicht unmittelbar den

vorliegenden Fall, da hier nur das Ausscheiden eines Gesellschafters in Rede steht, aber keine nachfolgende Schädigung des Unternehmens als solches. Das macht aber keinen Unterschied, denn die Frage, ob (auch) eine Unternehmensschädigung vorliegt, ist am Ende der Prüfung zu entscheiden und kann demnach nicht bereits zur Festlegung des Prüfungsgegenstandes dienen. Da die Vorschrift dazu dient, dass der auf die Rückführung des Unternehmens gerichtete Antrag sich automatisch auch auf die entzogenen Anteile beziehen und dadurch die Einheitlichkeit des Antragsbegehrens unterstrichen werden soll (Messerschmidt in: Fieberg/Reichenbach, VermG § 6 Rn. 590 m.w.N.), wäre es unsinnig, wenn das am Ende festgestellte Fehlen einer Unternehmensschädigung zugleich zum Ausschluss von Beteiligungsansprüchen führt. Zu berücksichtigen ist dabei auch der - bereits aus dem Namen ersichtliche - Zweck des Hemmnisbeseitigungsgesetzes, im Interesse einer beschleunigten Handhabung unbestimmte Rechtsbegriffe zu klären, Lücken zu schließen, den Anwendungsbereich der Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend auf weitere Sachverhalte zu erstrecken sowie das Verfahren zu vereinfachen (BT-Drs. 12/103 S. 2). Die Änderung des § 6 VermG soll vor allem der Beseitigung der Hemmnisse bei der Reprivatisierung von Unternehmen dienen (a.a.O. S. 26). Dabei sollte die Regelung des neu eingefügten Abs. 5b sicherstellen, dass dann, wenn die Rückgabe des Unternehmens verlangt wird, der vor der Schädigung des geschädigten Rechtsträgers enteignete Gesellschafter Anspruch darauf hat, wieder Gesellschafter oder Mitglied des geschädigten Rechtsträgers zu werden (a.a.O. S. 29). Dies ergänzt sich mit dem Zweck der (später eingeführten) Anmeldefrist des § 30a Abs. 1 VermG, der Rechtssicherheit darüber schaffen sollte, welche Vermögenswerte restitutionsbelastet sind; im Falle der Unternehmensrestitution sollten alle unternehmensbezogenen Ansprüche einheitlich beschieden und so die Existenz des lebenden Unternehmens gesichert werden. 23 Dass § 6 Abs. 6 Satz 4 VermG den vorliegenden Fall nicht erfasst, steht der Annahme, dass gleichwohl die Anmeldung einer Unternehmensschädigung die Anmeldung einer Beteiligungsschädigung erfasst, nicht im Wege, denn diese Vorschrift stellt, wie das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, keine Beschränkung, sondern eine Erweiterung dar; da bei einer vorausgegangenen Anteilsschädigung zwei Schädigungsmaßnahmen vorliegen, bedurfte es einer ausdrücklichen Regelung, um den auf die erste Schädigung bezogenen Antrag auch der zweiten, das Unternehmen betreffenden Schädigungsmaßnahme zuordnen zu können; denn der Anteilsgeschädigte war

im Zeitpunkt der Unternehmensschädigung nicht mehr Mitglied des Unternehmensträgers und wäre daher auch nicht mehr berechtigt gewesen, das Unternehmen zurückzufordern. Ein solcher Regelungsbedarf besteht bei einer einzigen Schädigung, die das Unternehmen und damit zwangsläufig die am Unternehmensträger gehaltenen Anteile erfasst, nicht (BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 1997 - BVerwG 7 C 69.96 -, BVerwGE 106, 51 = juris Rn. 12). Wenn danach der Antrag auf Anteilsrückgabe immer auch als Antrag auf Unternehmensrückgabe zu verstehen ist, ist nicht ersichtlich, weshalb dies umgekehrt nicht gelten soll. 24Dem steht schließlich nicht das Urteil der Kammer vom 18. Juni 2015 - VG 29 K 77.12 - (n.v.) entgegen, denn dort war die Frage zu entscheiden, ob die Anmeldung einer unmittelbaren Unternehmensbeteiligung zugleich als Anmeldung einer von diesem Unternehmen gehaltenen Beteiligung an einem weiteren Unternehmen gewertet werden kann. Es ging also um Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen und damit gerade nicht um die hier zu entscheidende Frage, ob eine Anmeldung für ein Unternehmen eine Beteiligung an eben diesem Unternehmen mit erfasst. 25Gegen diese Auffassung kann zwar die Besorgnis eingewandt werden, dass es bei einem umfangreichen Gesellschafterkreis unübersehbar werden kann, welche Ansprüche wegen Anteilsschädigungen sich hinter der Benennung eines Unternehmens verbergen können, insbesondere wenn etwa eine Publikumsaktiengesellschaft als solche angemeldet sein sollte. Diese Problematik ist aber im Rahmen des § 31 VermG zu lösen. Lässt sich mit den der Behörde obliegenden Ermittlungen - insbesondere Abfrage beim Handelsregister, bei Staatsarchiven, Rückerstattungs-, Entschädigungs- und Lastenausgleichsbehörden - nicht feststellen, wer an einer selbst nicht geschädigten Gesellschaft beteiligt war, obliegt es der Mitwirkungspflicht der Antragstellerin, dies darzulegen. Dabei werden die Gesellschafter von Personengesellschaften regelmäßig und diejenigen von GmbHs häufig festzustellen sein, während über unternehmensbezogene Anfragen zu Aktiengesellschaften die Aktionäre nach den Erfahrungen der Kammer zumeist nicht ermittelbar sind; insbesondere besagen die Anwesenheitslisten bei Hauptversammlungen regelmäßig nichts darüber, ob die Erschienenen eigene oder fremde Stimmrechte wahrgenommen hat (vgl. VG Berlin, Urteil vom 16. Mai 2013 - VG 29 K 328.11 -, juris Rn. 44); über Schädigungen lässt sich dem erst recht nichts entnehmen. II. 26Der Geschäftsanteil des Dr. H an der Gesellschaft für H GmbH unterlag auch einer Schädigung i.S.v. § 1 Abs. 6 VermG. Nähere Umstände über den Verkauf sind zwar nicht bekannt, doch ist die aus den Akten des Zentralfinanzamtes Berlin stammende Unterlage, in der ein konkreter

Vertrag bezeichnet wird, hinreichend belastbar für die Feststellung, dass eine rechtsgeschäftliche Veräußerung stattgefunden hat. 27 Da die Veräußerung nach dem 15. September 1935 erfolgte und der Verkäufer als Jude zu den aus rassistischen Gründen Verfolgten zählte, wird gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. b der Anordnung BK/O (49) 180 - REAO - vermutet, dass es sich um eine ungerechtfertigte Entziehung handelt. Zu diesem kollektiv verfolgten Personenkreis gehörten ab dem Tag der Machtübernahme der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 alle Menschen jüdischer Herkunft, auch wenn sie nicht die deutsche, sondern eine andere Staatsangehörigkeit besaßen und außerhalb Deutschlands lebten. Diese Personen mussten, wenn sie Vermögen in Deutschland besaßen, grundsätzlich ebenso mit Verfolgungsmaßnahmen in vermögensrechtlicher Hinsicht rechnen wie in Deutschland ansässige jüdische Bürger (BVerwG, Beschluss vom 23. Juli 1999 - 7 B 52.99 - ZOV 1999, 398 = juris Rdnr. 3; bestätigt durch Beschluss vom 26. April 2005 - 8 B 32.05 - ZOV 2005, 243 = juris Rdnr. 5). Die Vermutung kann gemäß Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 REAO - neben den weiteren Voraussetzungen des Abs. 3 - nur durch den Beweis widerlegt werden, dass der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und dass er über ihn frei verfügen konnte. 28 Die Anwendung der Vermutung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Veräußerung im Ausland erfolgte. Der wesentliche Grund für den Erwerb der Beteiligung, nämlich die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte, weist einen hinreichenden Inlandsbezug auf. Die Verfügung über Anteilsrechte an Gesellschaften zu Gunsten von Ausländern bedurfte nach § 3 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 9. Mai 1933 (RGBl. I S. 278) der Genehmigung. Ohne diese Genehmigung wäre die IMC nicht als Gesellschafterin der Gesellschaft für H GmbH anerkannt worden. 29 Auf Grund dieser Genehmigungspflicht kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass ein angemessener Kaufpreis bezahlt worden wäre. Allein der Umstand, dass dieser im Ausland ausgehandelt werden konnte, belegt dies nicht; vielmehr bestand über das Genehmigungserfordernis die Möglichkeit staatlichen Einflusses auf die Kaufpreisbildung. Darüber hinaus ist auch nicht belegt, dass der Kaufpreis etwa im Ausland geflossen ist und damit der Verkäufer über ihn frei verfügen konnte. Dagegen sprechen wiederum die Genehmigungspflicht sowie der Umstand, dass der Geschäftsanteil dem Arrest unterlag; es bestand damit die durchaus nahe liegende Möglichkeit, dass der Kaufpreis auf die gesicherte Forderung verwendet werden musste. Dabei wiederum könnte es sich um

die Reichsfluchtsteuer gehandelt haben, wenn sich - wie die Klägerin meint - hinter „Ausschüttung H “ tatsächlich der Kaufpreis für den Geschäftsanteil verbirgt. Widerlegen lässt sich dies jedenfalls nicht. Auf die verschärfte Vermutung des Art. 3 Abs. 3 REAO kommt es danach nicht an, wobei zu vermuten ist, dass die Veräußerung deshalb erfolgte, weil Dr. H aus der - ihrerseits wohl verfolgungsbedingten - Emigration die Geschäftsführung nicht mehr wahrnehmen konnte. III. 30 Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, hat sie gemäß § 155 Abs. 2 VwGO die Kosten zu tragen. Soweit die Klägerin obsiegt, trägt gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Beklagte die Kosten. Der Vollstreckungsauspruch folgt aus § 167 VwGO, i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO. Die Revision wird gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1, 135 VwGO, § 37 Abs. 2 VermG zur Klärung der Frage zugelassen, ob die Anmeldung einer Unternehmensschädigung auch Ansprüche wegen Anteilsschädigungen erfasst.